

Vereinssatzung der Karnevalsgesellschaft Kirchheim 1957 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 10. Oktober 1957 gegründete Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Kirchheim (KG Kirchheim) 1957. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)"

Der Sitz des Vereins ist Euskirchen Kirchheim.

§ 2 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Rot und Gelb.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03..

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins des politisch und konfessionell neutralen Vereins ist die Erhaltung und Förderung des heimatlichen Brauchtums im Karneval sowie die Unterstützung des sozialen Miteinanders in der Ortschaft Kirchheim.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung und Durchführung

- karnevalistischer und sozialer Aktivitäten für alle Altersgruppen
- von Veranstaltungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie
- des Rosenmontagszuges in Euskirchen Kirchheim

verwirklicht.

Darüber hinaus nimmt der Verein an besonderen sozialen Aktivitäten der ortsansässigen Vereine sowie befreundeter Karnevalsvereine, die dem Vereinszweck dienen, teil.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten oder indirekten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Kinder/Jugendliche können nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten eine Mitgliedschaft erwerben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den amtierenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich - unter Darlegung der Gründe - mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die/der Ausgeschiedene hat alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände unaufgefordert - bis spätestens einen Monat nach rechtskräftigem Ausschluss- bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen nicht.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Aktuell betragen die Beiträge für Erwachsene 35,00 €/p.A.¹ und für Kinder/Jugendliche 15,00 €/p.A.². Ehrenmitgliedern/-präsidenten ist die

¹ Stand: Mai 2018

² Stand: Mai 2018

Zahlung von Beiträgen freigestellt. Darüber hinaus sind sie von der Zahlung von Eintrittsgeldern bei Vereinsveranstaltungen befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Der Vorstand kann jederzeit - unter Berücksichtigung der o.a. Fristen - eine (zusätzliche) Mitgliederversammlung einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Darüber hinaus ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung - unter Einhaltung der o.a. Formalien - verpflichtet, wenn dies durch ein Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein nicht anwesendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht aus dem/der

- Präsidenten/Präsidentin,
- Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und
- Schatzmeister/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei der aufgeführten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in allen Angelegenheiten gegenüber Dritten gemeinsam.

Darüber hinaus gehören der/die

- Schriftführer/in
- Kassierer/in

dem Vorstand an.

Mit Ausnahme der Erstgenannten können sich die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist zeitnah, zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen

Bei Bedarf kann der Vorstand durch fachspezifische Unterstützungsfunktionen (z.B. Literat/in, Zugleiter/in, Medienbeauftragte/r, Jugendbeauftragte/r) durch Vorstandsbeschluss erweitert werden.

Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin. Mitglieder eines ggf. erweiterten Vorstands haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch Vorstandsämter.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist auch hier zulässig. Es ist jedoch zielführend, wenn ein/e Kassenprüfer/in bei jeder Wahl neu gewählt wird.

§ 15 Vereinsinterne Ernennungen/Auszeichnungen

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten werden durch den Vorstand ernannt und deren Funktion durch eine besondere Kennzeichnung öffentlich sichtbar gemacht. Die Ernennungen sind würdevoll und in einem entsprechenden Rahmen durchzuführen.

Bezeichnungen, Voraussetzungen und Kennzeichnungen³

Bezeichnung	Voraussetzung	Kennzeichnung
Ehrenmitglied	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied und• besonderes Engagement in Vereinsbelangen	Gesellschaftsorden mit Kette
Ehrenpräsident	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 10 Jahre Vereinsmitglied und• besonderes Engagement in Vereinsbelangen und Bekleidung des Präsidentenamtes für mindestens einen satzungsgemäßen Wahlzeitraum	Gesellschaftsspange

Ehemalige Törlitäten (Prinz, Prinzessin, Bauer, Jungfrau) werden mit dem Gesellschaftsorden geehrt und können ihre jeweiligen Ordenskettchen, versehen mit dem Datum der Regentschaft, tragen. Die anfallenden Kosten für die jeweiligen Insignien sind selbst zu tragen.

§ 16 Satzungsänderungen

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen, die es unmittelbar und aus-

³ Die Kosten für die o.a. Kennzeichnungen übernimmt der Verein.

schließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Euskirchen Kirchheim zu verwenden hat.

§18 Juristische Regelungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Euskirchen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 27.05.2018 einstimmig beschlossen. Die Satzung vom 03.02.2002 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Euskirchen Kirchheim, den 27.05.2018

Präsidentin:

.....
R. Metz

Vizepräsident:

.....
H. R. Wirtz

Schatzmeisterin:

.....
H. Einig